

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

DIE GENERALSEKRETÄRIN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>71</i>-GE / 19 <i>Ps</i>
Datum: 22. Okt. 1998
Verteilt <i>23. 10. 98</i>

Wien, 21. Oktober 1998

D. Steffner

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Vertretung der Studierenden an den Universitäten**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz übermittelt in der Anlage 25
Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung
der Studierenden an den Universitäten.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Andrea Henzl

Dr. Andrea Henzl

ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ
GENERALSEKRETARIAT
LIECHTENSTEINSTRASSE 22
A - 1090 WIEN
TELEFON: 0222/310 56 56-0
FAX: 0222/310 56 56-22



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den
Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)
(zur Begutachtung versendet unter GZ. 68.161/43-I/B/5A/98)**

**Stellungnahme der
Österreichischen Rektorenkonferenz**

Beschluß des Plenums vom 20. Oktober 1998

Die Rektorenkonferenz empfiehlt, die Bundesvertretung der Studierenden als Konferenz der Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Universitäten einzurichten. Dadurch wäre gewährleistet, daß die Vertretung der Interessen der Studierenden auf Bundesebene von jenen Studierendenvertretern wahrgenommen wird, denen auch die Verantwortung für die tägliche konkrete Arbeit an den einzelnen Universitäten übertragen ist. Selbstverständlich wäre auch eine so gestaltete Bundesvertretung ausreichend demokratisch legitimiert.

Einige legistische Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf:

Durch die konsequent geschlechtsneutrale Formulierung des Entwurfs ist dieser sehr schlecht lesbar. Der Entwurf weist weiters einige überflüssige Wiederholungen von inhaltlich analogen Detailbestimmungen auf (vgl. etwa § 4 und § 10). Diese Redundanzen verbessern keineswegs die Lesbarkeit des Gesetzes, wie die Erläuternden Bemerkungen meinen.

In § 11 Abs. 1 sollte der Ausdruck "insbesondere" durch die Worte "nach Möglichkeit" ersetzt werden.

In § 23 Abs. 1 sollte ein Verweis auf die Beschreibung des Hare-Niemeyer-Verfahrens in § 40 Abs. 1 aufgenommen werden.

§ 24 Abs. 2 ist entweder unvollständig oder fehlerhaft nummeriert.

Die Bestimmung des § 30 Abs. 4, 2. Satz erscheint überflüssig.

§ 35 Abs. 1 wäre als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen, da selbstverständlich auch Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft ordentliche Studierende sein können. Die Verfassungsbestimmung des Abs. 2 ist dadurch zum Teil überflüssig. Abs. 2 möge darüber hinaus am Ende richtig gestellt werden ("das unabhängig"). Die vorgeschlagene Änderung müßte auch in § 55 berücksichtigt werden.

Generell ist zu bemerken, daß durch die vorgeschlagene Neuregelung die Studierenden gegenüber anderen Universitätsangehörigen bevorzugt würden. Gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1 UOG 1993 ist die Übernahme von Organfunktionen nur für Personen mit EWR - Staatsbürgerschaft zulässig. § 35 des Entwurfs enthält keine derartige Beschränkung.

In § 51 Abs. 1 wären die Worte "der Universitätsdirektorin oder dem Universitätsdirektor" durch die Worte "der Rektorin bzw. dem Rektor" zu ersetzen; vgl. Abs. 2, 2. Satz! Es ist weiters anzumerken, daß eine Prüfpflicht des Rektors gegenüber den Beschlüssen der Hochschülerschaft nicht sinnvoll erscheint. Die Aufsicht über die Hochschülerschaften wäre durch den Bundesminister auszuüben.

In Hinblick auf die universitäre Autonomie ist die Berechtigung zur Erlassung von Richtlinien durch die Kontrollkommission gem. § 52 Abs. 4 Z. 6 in Frage zu stellen.

Die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes sollte sich auch auf die Rechtmäßigkeit der Gebarung sowie die widmungs- und zweckmäßige Verwendung von Bundesmitteln beziehen (§ 53, vgl. auch § 13 Rechnungshofgesetz).

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:



Prof. Dr. Peter Skalicky